

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II

Amt:

Bearbeiter: Dr. M. Hofmann

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl: 03984-701201

Telefax: 03984-704299

E-Mail: Dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Ihre Anfrage (AF/223/2019) – Hepatitis-Fall in einer Schwedter Kita vom 24.10.2019

Sehr geehrter Herr Weide,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

Fragestellung:

Aus der "Märkischen Oderzeitung" konnte man entnehmen, dass ein Kita-Kind aus Schwedt/Oder an der Virusinfektion Hepatitis A erkrankt ist. Bitte beantworten Sie in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Welche Nationalität hat das Kind, was an der Virusinfektion Hepatitis A erkrankt ist?

Das betroffene Kind ist deutscher Nationalität.

2. Laut des Artikels der "Märkischen Oderzeitung" hatten rund 90 der 250 Kita-Kinder Kontakt mit dem erkrankten Kind, und aus welchen Gründen wurde die Kita-Einrichtung nicht geschlossen?

Durch zeitgerechte Riegelungsimpfung aller engen Kontaktpersonen gegen Hepatitis A und Einhaltung aller vom Gesundheitsamt empfohlenen Maßnahmen zur Betreuung der Kinder war eine Schließung der Einrichtung nicht erforderlich. Dieses Vorge-

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

hen entspricht den fachlichen Leitlinien. Das Gesundheitsamt steht weiterhin sowohl mit der Kita als auch mit seiner zuständigen Fachaufsichtsbehörde in engem Kontakt.

3. Wird überhaupt der Impfstatus eines Kindes überprüft (anhand des Impfausweises), wenn es in einer Kita-Einrichtung kommt? Wenn nein, warum nicht?

Vor Aufnahme eines Kindes in einer Kita ist beim Leiter der Einrichtung ein ärztliches Attest zur Aufnahme in Kindertagesstätten nach § 11 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg vorzulegen. Dieses wird durch den behandelnden Haus- oder Kinderarzt des Kindes oder durch Ärzte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Gesundheitsamtes ausgestellt, nachdem der Impfstatus anhand der Impfdokumentation überprüft und das Kind auf Kitatauglichkeit untersucht worden ist. In diesem Zusammenhang erfolgen eine Impfberatung und das Angebot zum Impflückenschluss.

Anders als die vor Kitabesuch auf Vollständigkeit geprüften Impfungen gehört die Impfung gegen Hepatitis A NICHT zu den Standardimpfungen. Sie wird gemäß STIKO als Indikationsimpfung für Risikopersonen, für Personen mit erhöhtem beruflichem Expositionsrisiko und für Reisende in Regionen mit hoher Hepatitis A Inzidenz empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Henryk Wichmann
2. Beigeordneter